

Diese Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln nebst den AGB das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der APG|SGA AG. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB sowie deren Ergänzungen zu informieren. Massgebend ist der deutsche Text. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

1. Vertragsparteien

2. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

2.4a Die Werbemittel werden auf den Werbeflächen der Transportunternehmen platziert gemäss den Angaben (Ort und Dauer) in der Bestätigung oder im Vertragsdokument.

2.5 Die Nutzung von besonderen Linien und Strecken kann nicht gewährleistet werden.

3. Vertragsabschluss

4. Preise / Gebühren

4.4a Entgegen Ziff. 4.4 AGB ist bei langfristigen Verträgen zwischen APG|SGA und dem Kunden kein Sujetwechsel im Preis enthalten.

5. Zahlungsbedingungen

6. Schuldnerverzug / Nichterfüllung des Vertrags durch Kunden

7. Inhalt / Ausgestaltung der Werbemittel

7.4 Die Transportunternehmen sind berechtigt, die Ausführung der Werbung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Der Kunde stellt hierfür APG|SGA einen Entwurf zur Verfügung.

8. Belegungszeit

9. Lieferung der Werbemittel

9.4 Montage und Demontage der Werbemittel, die durch den Kunden oder durch den von diesem beauftragten Spezialisten (Schriftenmaler oder anderes Unternehmen) vorgenommen werden, erfolgen auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.

9.5 Nach der Demontage der Werbemittel hat der Kunde den Ursprungszustand am Fahrzeug wiederherzustellen.

9.6 Entfernt der Kunde die Werbemittel am Aushangende nicht innert 14 Tagen, kann APG|SGA diese ohne weiteres zu Lasten des Kunden entfernen.

10. Format / Qualität der Werbemittel

11. Schlecht- / Nichterfüllung seitens APG|SGA

11.5 Vorübergehende Betriebsunterbrüche führen nicht zu einer Vertragsänderung.

11.6 Bei öffentlichen Transportunternehmen rechtfertigen vorübergehende Betriebsunterbrüche von unter 10% der vereinbarten Aushangdauer, die nicht auf den ordentlichen Betriebsunterbruch zurückzuführen sind, sowie gelegentliche Änderungen der Fahrstrecken weder eine Rechnungsreduktion noch eine Entschädigung des Kunden. Bei Betriebsunterbrüchen von mehr als 10% der vereinbarten Aushangdauer, die nicht auf den ordentlichen Betriebsunterbruch zurückzuführen sind, wird die Dauer der Unterbrechung verlängert. Stehen nicht genügend Werbeflächen zu Verfügung, reduziert sich der Rechnungsbetrag anteilmässig.

11.7 Ist der Auftraggeber mit der Versetzung auf andere Stellen nicht einverstanden, wird die Aushangdauer gekürzt und nur die effektive Zeitdauer berechnet

12. Rücktritt vom Vertrag

13. Kontrolle / Unterhalt der Werbemittel

13.3 Wird bei langfristigen Verträgen nach Ziff. 2.2 AGB ein Fahrzeug vor Aushangende aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung des Werbemittels aus anderen Gründen notwendig und ist das Werbemittel mehr als 1 Jahr im Aushang, trägt der Kunde die Kosten für eine Demontage sowie für die Produktion des Ersatz-Werbemittels und dessen Montage.

13.4 Defekte Bemalungen sind zu Lasten des Kunden instand zu stellen.

14. Haftung / Gewährleistung

15. Rechtsnachfolge / Vertragsübertrag

16. Beraterkommissionen

17. Generalunternehmer-Agenturen (GU)

18. Politische Werbemittel

19. Vertraulichkeit / Datenschutz

20. Schriftverkehr / Aufbewahrung

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22. Schlussbestimmungen